

# Menschenrechte und die Rolle der NGO

## Aufgabenerfüllung für den Staat

Gemeinnützige nichtstaatliche Organisationen übernehmen sehr viele soziale Aufgaben. Dies tun sie zum Teil im Auftrag der öffentlichen Hand. Der Autor des folgenden Beitrags unterstreicht, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe in einem menschenrechtlichen Kontext stehen. Sie erfüllen einerseits ein menschenrechtliches Anliegen und sind andererseits dabei an die Grundrechte gebunden.

Soziale Aufgaben werden nicht nur vom Staat, sondern oft auch von gemeinnützigen nicht-staatlichen Organisationen wahrgenommen. Diese Tätigkeiten ideeller Stiftungen, von Frauenvereinen, Behindertenorganisationen, Jugendverbänden, Trägerschaften von Kinderheimen, Alters- und Pflegeheimen sind für den praktischen Menschenrechtsschutz von nicht zu unterschätzender Relevanz. Es handelt sich dabei um lokale Non-Governmental Organizations (NGO) beziehungsweise Nichtregierungsorganisationen, die vor allem auch im Dienst von Menschen stehen, welche im Vergleich zu anderen benachteiligt sind oder am Rand der Gesellschaft leben. Dieses Engagement ist für den Aufbau und die Aufrechterhaltung einer Zivilgesellschaft von grosser Bedeutung, obwohl sich die Trägerinnen und Träger der nichtstaatlichen gemeinnützigen Organisationen ihrer gesellschaftspolitischen Relevanz häufig selbst gar nicht bewusst sind.

## Menschenrechtsrelevanz oft verkannt

Zwischen dem Wirken dieser Organisationen und dem Schutz der Menschenrechte besteht ein direkter Zusammenhang, der manchmal gar nicht bewusst wahrgenommen wird. Auf globaler Ebene werden zwar die international tätigen nichtstaatlichen Organisationen durchaus in den Kontext des Menschenrechtsschutzes gestellt. Auf nationaler oder lokaler Ebene wird jedoch die Arbeit der gemeinnützigen Organisationen zumeist nicht nach menschenrechtlichen Kriterien beurteilt. Sie werden vielmehr in erster Linie als Organisationen praktischer zwischenmenschlicher Sozialhilfe betrachtet.

Bei der Übernahme solcher sozialer Aufgaben stehen die gemeinnützigen nichtstaatlichen Organisationen in einem doppelten menschenrechtlichen Zusammenhang: Einerseits entspricht ihre Tätigkeit einem menschenrechtlichen Anliegen. So wird etwa mit der Betreuung von pflegebedürftigen alten Menschen auf ein grundlegendes gesellschaftliches Bedürfnis eingegangen. Bei der Betreuung pflegebedürftiger Menschen handelt es sich darüber hinaus um eine Staatsaufgabe. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass der Staat laut der Bundesverfassung verpflichtet ist, den Menschen, die sich in Notlagen befinden, Hilfe zu leisten (Artikel 11 der Bundesverfassung). Wer schwach und pflegebedürftig ist, besitzt einen Anspruch darauf, dass er unterstützt wird. Dabei kommt es bei der Erfüllung dieser Aufgabe nicht darauf an, ob sie vom Staat selber oder von einer nichtstaatlichen Organisation wahrgenommen wird.

Andererseits sind solche nichtstaatlichen Organisationen, wenn sie eine vom Staat an sie übertragene öffentliche Aufgabe wahrnehmen, Adressaten der Grund- und Menschenrechte der von ihnen betreuten Personen. Dies trifft gerade beim erwähnten Fall der Betreuung pflegebedürftiger alter Menschen zu. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist nämlich an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (Artikel 35 Absatz 2 der Bundesverfassung).

## Beitrag zur Grundrechtsverwirklichung

Ein privates Alterspflegeheim, das im Auftrag des Staates alte Menschen betreut, ist deshalb verpflichtet, die Grundrechte der von ihm betreuten Menschen zu beachten. Das private Heim muss sich daher grundsätzlich religiös und weltanschaulich neutral verhalten, auch wenn es als solches gemäss seiner Zwecksetzung allenfalls religiös ausgerichtet ist. Gleichzeitig gehen aber mit der Auftragserteilung an Private auch grundrechtliche Leistungspflichten einher: So haben die privaten Heime gleich wie staatliche dafür zu sorgen, dass die in ihnen aufgenommenen Menschen auch die Möglichkeit haben, gemäss ihrer eigenen Glaubensorientierung religiös betreut zu werden.

Dies macht bewusst, dass der Grundrechtsschutz nicht allein gegen Eingriffe des Staates in die Grundrechte der Privaten beschränkt bleiben darf. Das Engagement von gemeinnützigen nichtstaatlichen Organisationen besteht somit nicht nur in der praktisch-tätigen Hilfeleistung an die von ihnen betreuten Menschen. Die Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen besitzt vielmehr auch einen politischen Effekt, der darin besteht, dass das Bewusstsein hinsichtlich der Bedeutung der Menschen- und Grundrechte gestärkt wird.

Vor allem jedoch führt das kontinuierliche Engagement der lokalen NGO zu einer schärferen Wahrnehmung der Gesellschaft für soziale und menschengerechte Lebensumstände, schafft also ein Klima und ein Bewusstsein, das als den Menschenrechten günstig gesinnt beschrieben werden kann.

Von Felix Hafner

Der Autor ist Professor für öffentliches Recht an der Universität Basel. Vom 13. bis zum 15. September findet zum Thema Menschenrechte und die Rolle der NGO in Basel ein Symposium statt ([www.mensch-im-recht.ch](http://www.mensch-im-recht.ch), Forschungsgemeinschaft Mensch im Recht, Hermann-Albrecht-Str. 17, 4058 Basel, Tel. 061 693 42 68).